



Due Diligence und Sustainable Corporate Governance

Positionspapier

September 2022



Wirtschaftsvereinigung
Stahl

Stand: 21.09.2022

Am 23. Februar 2022 wurde in Brüssel der Vorschlag für eine europäische Gesetzgebung im Bereich Due Diligence und Sustainable Corporate Governance veröffentlicht.¹ Für die Stahlindustrie in Deutschland ist die Verbesserung und Sicherstellung der Nachhaltigkeit ihrer Produkte sowie menschenrechtsachtende Herstellungs- und Beschaffungsprozess von zentraler Bedeutung. Der Vorschlag erschwert den weltweiten Wettbewerb für europäische Unternehmen erheblich sowie kann zum Rückzug der Unternehmen aus Risikoländern führen. Wir schlagen daher folgende Anpassungen vor:

- › Überprüfung der Praktikabilität im aktuellen geopolitischen Kontext
- › Beschränkung auf tier-1-Geschäftsbeziehungen
- › Stringente Definition des Umfangs der Handlungspflichten
- › Keine zivilrechtliche Haftung
- › Keine Stigmatisierung von einzelnen Branchen

Ein Vorbild für eine praxisnahe europäische Gesetzgebung bietet das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Überprüfung der Praktikabilität im geopolitischen Kontext

Die Gestaltung von resilienten Unternehmensstrukturen und die erforderliche Diversifizierung der Lieferketten benötigt praktikable Rahmenbedingungen im aktuellen geopolitischen Kontext.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren entscheidend verändert. Insbesondere China macht bei der Versorgung mit Rohstoffen schon seit geraumer Zeit seinen wirtschaftlichen Einfluss geltend. Daneben sind durch den Krieg in der Ukraine gravierende, weltweite und zudem langfristige Verschiebungen auf den Beschaffungsmärkten die Folge. Dies hat Auswirkungen auf die Transformation der Industrie und somit auf die Ziele des Green Deals sowie auf das Erreichen der Klimaziele. Die geopolitischen Verwerfungen erfordern somit eine umfassende Neuaufstellung der europäischen Industrie, insbesondere beim Bezug von Rohstoffen und Energie.

Die Unternehmen benötigen daher gegenwärtig Zeit, ihre Lieferketten und Unternehmensstrukturen neu und insbesondere resilient zu ordnen. Diese anzustrebende Neuordnung, einschließlich Festigung und Diversifizierung der Lieferketten ist für die Unternehmen sowie die industrielle Souveränität der Europäischen Union maßgeblich. Das im bisherigen Vorschlag nicht einschätzbare zukünftige Haftungsrisiko steht aus Sicht der Stahlindustrie den Bestrebungen der EU hinsichtlich einer resilienten Neuordnung entgegen.

Um der erforderlichen Resilienz und unternehmerischen Sorgfaltspflichten, ohne Aufgabe der Geschäftsbeziehungen in Risikoländer, zu entsprechen, muss die geplante Richtlinie pragmatisch ausgestaltet werden und darf nicht zu einer Verlagerung der staatlichen Aufgaben auf die Unternehmen führen, wobei allein die Unternehmen die Risiken tragen, wenn etwa Menschenrechtsverstöße in der Lieferkette erfolgen. Ein Rückzug („cut and run“) anstelle des „Empowerments“ („stay and behave“) wird auch von der EU-Kommission als letztes Mittel gesehen.

¹ Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937 (CSDD).

Vorbild für eine praxisnahe europäische Gesetzgebung bietet das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fand gemeinsam mit allen Stakeholdern eine praktikable Lösung in Deutschland.

Bereits am 1. Januar 2023 tritt das in Deutschland 2021 beschlossene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft. Die deutsche Gesetzgebung hat mit dem LkSG bereits eine ausgewogene Abwägung zwischen Schutz von Menschenrechten, Nachhaltigkeitszielen sowie Praktikabilität mit allen Stakeholdern gefunden.

Beschränkung auf tier-1-Geschäftsbeziehungen

Wertschöpfungsketten dürfen nicht Gegenstand der unternehmerischen Sorgfaltspflichten sein. Die Definition „etablierte Geschäftsbeziehung“ ist zu unbestimmt.

Die Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette würde zwangsläufig dazu führen, dass sich Kunde und Lieferant im Zuge ihrer Sorgfaltspflichten gegenseitig prüfen müssen. Der hiermit entstehende Erfüllungsaufwand wäre somit redundant. Dies ist auch der Grund, warum das LkSG nur auf eine Richtung bezogen ist, und zwar auf die direkt vorgelagerte Lieferkette (tier-1). Die Unternehmen benötigen einen klar abgegrenzten Bereich, auf den die in einer Richtlinie verlangten, unternehmerischen Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Eine derartige, eindeutige Abgrenzung wäre mit der Beschränkung auf tier-1-Geschäftsbeziehungen gegeben und würde dennoch einen hinreichend großen Einflussradius abdecken. Bei großen Konzernen liegt allein die Anzahl der Direkt-Lieferanten bereits in vierstelliger Höhe.

Stringente Definition des Umfangs der Handlungspflicht

Es muss eindeutig klargestellt werden, dass das geplante Gesetz auf eine Bemühenspflicht abzielt.

Der CSDD lässt weder erkennen, ob eine Bemühenspflicht oder eine Erfolgspflicht durch die Unternehmen zu erfüllen ist. Im Falle einer Erfolgspflicht müssten die Unternehmen durch ihr Handeln, etwa eine Menschenrechtsverletzung, in ihrer Lieferkette aktiv verhindern. Würde eine Verletzung in der Lieferkette des Unternehmens eintreten, wäre dies ein Verstoß im Sinne der Richtlinie; zivilrechtliche Haftung sowie staatliche Sanktionen gegen das Unternehmen würden folgen. Bei Bemühenspflichten müssten die Unternehmen alles Erforderliche tun, um, etwa eine Menschenrechtsverletzung, zu verhindern. Ein Unternehmen kann nicht garantieren, dass ein unabhängiges und nur vertraglich verbundenes Unternehmen in seiner Lieferkette keine Menschenrechtsverletzung begeht, da es dem Unternehmen hier an Eingriffsmöglichkeiten fehlt. Jedoch kann sich ein Unternehmen bemühen, das vertraglich verbundene Unternehmen, gegen mögliche Menschenrechtsverstöße vorgehen und verhindern. Die bisherigen Ausführungen im CSDD sind zu dessen Anforderung an die Unternehmen ungenau ausgeführt. So ist etwa von „minimieren“ (Bemühenspflicht), jedoch auch „neutralisieren“ (Erfolgspflicht) die Rede. Eine Erfolgspflicht müsste zwangsläufig zu einem Abbruch der Lieferketten in Risikoländer führen, da ein Ausbleiben der Verletzung von geschützten Rechten der Richtlinie nicht durch die Unternehmen garantiert werden kann. Die WV Stahl plädiert daher dringend dafür, den Gesetzestext eindeutig im Sinne einer Bemühenspflicht auszuformulieren.

Eine Bezugnahme auf das Pariser Klimaschutzabkommen geht weit über die ursprünglich vorgesehene Sorgfaltspflicht hinaus und ist auch nicht notwendig, um die erklärten Ziele des Richtlinienvorschlags zu erreichen. Art. 15 CSDD ist demnach komplett zu streichen.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit globale Ziele als rechtliche Verpflichtung einzelnen natürlichen Personen oder einzelnen Unternehmen auferlegt werden können bzw. wie die betroffenen einzelnen Unternehmen, die Erreichung dieser gewährleisten sollen. Darüber hinaus besteht die konkrete Gefahr der Doppelregulierung mit anderen Rechtsbereichen, wie bspw. den Vorgaben zur Nachhaltigen Finanzierung.

Aus Sicht der WV Stahl greifen die vorgesehenen sog. Directors' duty of care zu weit in das Gesellschaftsrecht ein und sind daher abzulehnen.

Der CSDD sieht vor, dass die Unternehmensleitung die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen seiner Entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfragen, einschließlich Menschenrechte, Klimawandel und Umweltauswirkungen, berücksichtigen muss, sog. Directors' duty of care. Zudem wird in Art. 26 CSDD die Verantwortung der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht hervorgehoben. Der Richtlinienvorschlag lässt hierbei offen, wie einzelne Unternehmen dies sicherstellen sollen und dem Gesetz entsprechen würden. Insbesondere vor dem Hintergrund potenzieller persönlicher Haftung der Geschäftsleitung (Art. 25, Absatz 2 CSDD) führt diese Regelung deutlich zu weit.

Keine zivilrechtliche Haftung

Die Stahlindustrie in Deutschland lehnt eine zivilrechtliche Haftung sowie die Möglichkeit der Verfügung von einstweiligen Anordnungen entschieden ab.

Das Verhalten und Handeln unabhängiger Unternehmen dürfen nicht zu einer zivilrechtlichen Haftung von lediglich vertraglich verbundenen Unternehmen führen. Unternehmen sollten nur für ihre eigenen Aktivitäten haftbar gemacht werden, nicht für die ihrer Geschäftspartner oder ihrer Lieferanten. In dem Zusammenhang geht auch die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Möglichkeit von einstweiligen Anordnungen durch Gerichte deutlich zu weit. Gerade bei der Haftung für das Verhalten von dritten Unternehmen muss den betroffenen Unternehmen immer die Möglichkeit bleiben, ein komplettes ordentliches Gerichtsverfahren zu erhalten, bevor es zu staatlichen Eingriffen in das Unternehmen kommen kann.

Keine Stigmatisierung einzelner Branchen

Die erweiterte Definition des Anwendungsbereichs, der zufolge Unternehmen, die mehr als 50 Prozent ihres Jahresumsatzes u.a. aus der Herstellung von metallischen Grundstoffen erzielen, ist aus Sicht der Stahlindustrie ersatzlos zu streichen:

Der Art. 2, Abs. 1b) CSDD sollte gestrichen werden, da eine zusätzliche sektorale Risikoabgrenzung zu pauschal ist und eine Stigmatisierung der betroffenen Branchen zur Folge hätte.

Ergänzende Hintergründe zur Wertschöpfungskette Stahl

In der Wirtschaftsvereinigung Stahl in Auftrag gegebene IW Studie² zeigt am Beispiel der Liefer- und Wertschöpfungskette Stahl auf, dass die Nachhaltigkeitsrisiken in der deutschen Lieferkette deutlich geringer ausgeprägt als im nicht europäischen Ausland. Die Wertschöpfungskette Stahl Deutschland nimmt bei allen betrachteten Sustainable Development Goals-Zielen (SDG) der Vereinten Nationen eine Spitzenposition ein, dies betrifft insbesondere das mit der Lieferkettengesetzgebung intendierte Ziel der Verbesserung der Menschenrechte (SDG-Ziel Nr. 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Zusätzlich wurden weitere ESG-Indikatoren untersucht, hierzu zählen: das SDG-Ziel Nr. 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion, das SDG-Ziel Nr. 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz sowie das SDG-Ziel Nr. 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die IW Studie konzentriert sich im Wesentlichen auf die Stahlindustrie. Am Beispiel der Stahlindustrie lassen sich indes Aussagen treffen, die für die Nachhaltigkeit der Gesamtwirtschaft von Bedeutung sind. Der Prozess der Stahlproduktion ist durch lange und komplexe Lieferketten gekennzeichnet. Zudem bezieht die Stahlindustrie in hohem Maße Vorleistungen aus dem nicht europäischen Ausland. Anhand der Stahlindustrie, die von ihrer Prozess- und Lieferkettenstruktur her, schwierige Voraussetzungen mit sich bringt, wird umso deutlicher, dass Maßnahmen in Sachen Nachhaltigkeit erfolgreich umsetzbar sind, so ist sie nach der IW Studie weltweit führend in derer Umsetzung. Die Stahlindustrie hat eine besondere Stellung am Beginn der industriellen Wertschöpfung. Stahl hat somit nicht nur eine erhebliche wirtschaftliche, sondern auch ökologische und soziale Bedeutung für nachgelagerte Branchen wie beispielsweise den Maschinenbau oder die Automobilindustrie. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nimmt schon heute eine zentrale Rolle im unternehmerischen Handeln der Stahlindustrie in.

² IW Consult: Wertschöpfungskette Stahl: Nachhaltigkeit im internationalen Vergleich. Online verfügbar: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2022/Gutachten-Wertsch%C3%B6pfungskette-Stahl.pdf



Wirtschaftsvereinigung Stahl

Französische Straße 8
10117 Berlin

Fon +49 (0) 30 232556-0
Fax +49 (0) 30 232556-90

Mail info@wvstahl-online.de
Web www.stahl-online.de

LinkedIn www.linkedin.com/company/wirtschaftsvereinigung-stahl
Facebook www.facebook.com/stahlonline
Twitter www.twitter.com/stahl_online
YouTube www.youtube.com/stahlonline

Disclaimer

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen. Die Inhalte dürfen nur zu rechtmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung der Inhalte erfolgt in eigener Verantwortung des Verwenders.



Wirtschaftsvereinigung
Stahl

Stand: 21.09.2022